



## **Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus**

Die Auswirkungen des Coronavirus bedrohen nicht nur die persönliche Gesundheit, sondern auch die wirtschaftliche Existenz vieler Personen und Unternehmen.

Um steuerliche Erleichterungen schnell, unkompliziert und unbürokratisch gewähren zu können, finden Sie

über diesen [Link zur Finanzverwaltung Baden-Württemberg](#)

ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen.

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer für die das Finanzamt Göppingen zuständig ist.

**Den Vordruck können Sie aber auch für die zinslose Stundung von Grund- und Gewerbesteuer verwenden, dann im Anschriftenfeld nur eingeben:**

**Abgabenverwaltung  
Rathaus  
Hauptstraße 1  
73312 Geislingen an der Steige**

Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.